



BAUDIREKTION

81/ 00/ 51/ 0

GEMEINDE LAUFEN

ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 19 AREAL BEZIRKSSPITAL LAUFEN

ÜBERBAUUNGSPLAN

EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

DIE ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 19 BEINHÄLTET:
- ÜBERBAUUNGSPLAN NR. 184-47
- ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

SITUATION 1 : 500

RUDOLF SCHMIDLIN, DIPL. BAUINGENIEUR ETH SIA 4242 LAUFEN

Mitarbeit: Anton Schmidlin Bautechniker Tel. 061.89.60.42

Obj.	Pl. Nr.	Datum	Grz.	HH	Grösse	Verändert	Verändert
184	47	26.6.87			105 x 60	13/140	6. AUG. 1987 / 2. OKT. 87

GENEHMIGUNGSVERMERKE:

MITWIRKUNGSAUFLAGE VOM 15.7.87 - 31.7.87

VORPRÜFUNG VOM 4.9. 19 87

PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM 21.10. 19 87

ÖFFENTLICHE AUFLAGE DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG VOM 21.10. 19 87

BIS 20.11. 19 87

EINSPRACHEVERHANDLUNG AM 19 87

RECHTSVERWAHRUNGEN

ERLEDIGTE EINSPRACHEN

UNERLEDIGTE EINSPRACHEN

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 3.8. 19 87

BESCHLOSSEN DURCH DAS ZUSTÄNDIGE

GEMEINDEORGAN AM 3.12. 19 87

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

DER PRÄSIDENT DER SEKRETÄR

[Signature] *[Signature]*

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENIGT:

LAUFEN DEN 14. Jan. 1988 DER GEMEINDESCHREIBER

[Signature]

GENEHMIGT DURCH DIE KANT.

BAUDIREKTION

GENEHMIGT gemäss

Beschluss vom 25. JAN. 1988

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

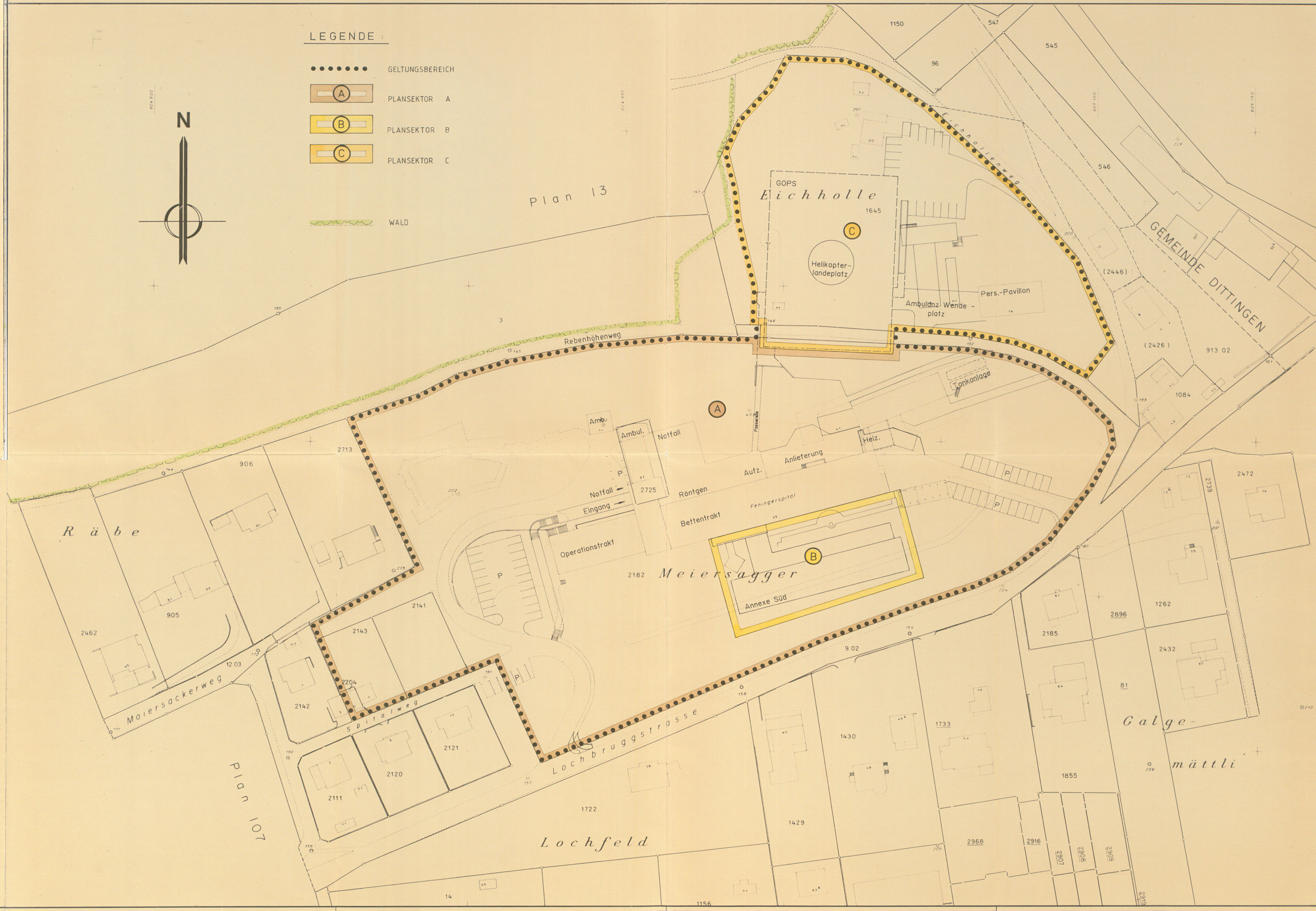
Der Direktor:

[Signature]

LEGENDE :

- GELTUNGSBEREICH
- PLANSEKTOR A
- PLANSEKTOR B
- PLANSEKTOR C

WALD



Kanton Bern

Gemeinde 4242 Laufen

81/ Ü0/ 51/ 0

EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

zur

UEBERBAUUNGSORDNUNG NR. 19

in Anwendung von Art. 47 Abs. 7 GBR 6.11.1987

für das Areal des

BEZIRKSSPITALS LAUFEN

3.12.1987

Art. 1

Geltungsbereich/
Einteilung des
Plangebietes

¹ Die Ueberbauungsvorschriften gelten für das im Ueberbauungsplan als Geltungsbereich eingetragene Gebiet.

² Das Plangebiet wird in die Plansektoren A, B und C eingeteilt.

Art. 2

Ergänzendes
Recht

Soweit die vorliegenden Ueberbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften des Gemeindebaureglementes vom 5.11.87.

Art. 3

Nutzungs- und
Bauvorschriften

a) Zonenvorschriften

¹ Das Gebiet der Plansektoren A, B und C ist eine Zone für öffentliche Nutzungen (Freifläche) gemäss Art. 77 BauG sowie Art. 47 GBR, bestimmt für Bauten und Anlagen des Bezirksspitals.

b) Nutzungsvor-
schriften

² Für die Plansektoren A, B und C gelten folgende Bauvorschriften:

Plansektoren
A, B und C

a) Plansektor A

Der Um- und Ausbau der bestehenden Gebäude innerhalb des vorhandenen Gebäudevolumens sowie neue An- und Nebenbauten von jeweils bis zu 100 m² Grundfläche sind gestattet.

Ferner ist die Erstellung der für den Betrieb des Spitals notwendigen Parkplätze samt Zu- und Wegfahrten sowie eine Zugangspassarelle zur geschützten Operationsstelle (GOPS) gestattet.

b) Plansektor B

Die Erstellung eines Annexanbaues "Süd" an das bestehende Spital über die gesamte Fläche des Plansektors B ist gestattet. Als Dachform ist ein flachgeneigtes Dach oder ein Satteldach zulässig. O.K. Dachabdeckung darf die Kote 373,00 m ü.M. nicht überragen (Bezugspunkt O.K. Fussboden im 1. OG des bestehenden Bettentraktes = 372,00 m ü.M.)

c) Plansektor C

- c1) Im Plansektor C ist die Erstellung einer unterirdischen geschützten Operationsstelle (GOPs), die Anlage von oberirdischen Parkplätzen und eines Helikopterlandeplatzes sowie Gebäude und Anlagen für den Gärtnerbetrieb des Spitals gestattet. Die Lage und die Ausmasse der geschützten Operationsstelle (GOPs) sind im Ueberbauungsplan dargestellt.
- c2) Die unterirdische Anlage des GOPs unter dem öffentlichen Fuss- und Bewirtschaftungsweg (Rebenweg) ist gestattet. Der Bauvorgang des GOPs ist derart zu etappieren, dass der Rebenweg nur auf eine kurze Zeitdauer gesperrt werden muss. Während den Bauarbeiten des GOPs ist für die Benutzer des Rebenweges (Fussgänger) eine geeignete Ersatzlösung zu Lasten der Bauherrschaft zu erstellen. Der Gemeinderat erlässt im Baubewilligungsverfahren die hiezu nötigen Auflagen.

Art. 4

Umgebungs-
gestaltung

Für die Umgebungsgestaltung in den Bausektoren A, B und C ist im Zusammenhang mit Neu- und Umbauten ein Umgebungsplan gem. Art. 35 GBR einzureichen; dieser hat jeweils den ganzen Plansektor zu umfassen.

Art. 5

Farbgebung

Für die Fassaden und die farbliche Gestaltung von Bauteilen sind gedämpfte Farbtöne zu verwenden. Reflektierende und glänzende Bauteile sind nicht gestattet.

Art. 6

Inkrafttreten

Die Ueberbauungsvorschriften treten mit der Genehmigung durch die Kant. Baudirektion in Kraft.

Art. 7

Ausnahmen und
geringfügige
Aenderungen

Für Ausnahmen von den Bestimmungen der Ueberbauungsordnung sind die Art. 26 BauG und Art. 102 BauV anwendbar. Für die geringfügigen Aenderungen kommt das in Art. 122 BauV vorgesehene Verfahren zur Anwendung.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkungsverfahren gem. Art. 58 BauG: Mitwirkungsaufgabe 15.7. - 31.7.87

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 03.08.87

Vorprüfung vom 04.09.87

Publikation im Amtsblatt vom 21.10.1987 (Nr. 80)

Oeffentliche Auflage der Ueberbauungsvorschriften während 30 Tagen
vom 21.10.1987 bis 20.11.1987

Einspracheverhandlung am -

Erledigte Einsprachen -

Unerledigte Einsprachen -

Rechtsverwahrungen -

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN

am 3.12.1987 mit JA ohne Gegenstimme
 NEIN



Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Laufen, den 14. Jan. 1988

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAUDIREKTION

Bern, den

GENEHMIGT gemäss

Beschluss vom 25. JAN. 1988

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Direktor: